

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen **Hospizdienst Da-Sein e.V.** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der VR Nummer 13804 eingetragen.
- 1.2** Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Bildung.

Der Verein will dem Menschen die Möglichkeit geben, in Würde zu sterben, d.h. ohne Beeinträchtigung durch lebensverkürzende oder ungewollte lebensverlängernde Maßnahmen. Besonderes Augenmerk gilt der Integration der verschiedenen religiösen Ausrichtungen.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:

- 2.1** Die Tätigkeit eines ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes und den Betrieb einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) sowie langfristig die Errichtung eines stationären Hospizes.
- 2.2** Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von geschulten, ehrenamtlich tätigen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleitern für die Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen.
- 2.3** Durchführung von Seminaren, Informationsveranstaltungen, Fachvorträgen und Ausstellungen;
- 2.4** Bereitstellung und Pflege einer Leihbibliothek; Vorbereitung und Durchführung von Veröffentlichungen.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Verwendung von Mitteln

- 4.1** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.2** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- persönliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

6.1 Persönliche Mitglieder

- 6.1.1** Als persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck aktiv verfolgen. Sie zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind dort stimmberechtigt.
- 6.1.2** Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 6.1.3** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6.1.4** Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung fristlos möglich; evtl. im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 6.1.5** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
- bei Verstoß gegen die Zielsetzung des Vereins,
 - wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.1.6** Die Mitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

6.2 Fördernde Mitglieder

6.2.1 Als fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie zahlen einen jährlichen Beitrag in beliebiger Höhe, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch dort **nicht** stimmberechtigt.

6.3 Ehrenmitglieder

6.3.1 Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich hervorragende Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitgliedes ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Schulungsgremium
- Verwaltung

7.1. Mitgliederversammlung

7.1.1 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; zusätzlich auf Antrag des Vorstandes oder von $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten.

7.1.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 28 Tagen für die ordentliche und von 14 Tagen für alle anderen – bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

7.1.3 Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresabrechnung entgegen und entlastet den Vorstand aufgrund des Kassenberichtes des Schatzmeisters. Dieser Bericht wird vom Rechnungsprüfer bestätigt. Der Rechnungsprüfer wird jedes Jahr bei der Mitgliederversammlung neu gewählt.

7.1.4 Alle persönlichen Mitglieder haben einfaches aktives und passives Wahlrecht. Ist die Geschäftsführung persönliches Mitglied des Vereins, so ruht für die Dauer der Anstellung deren passives Wahlrecht.

7.1.5 Mitglieder können mittels schriftlicher Vollmacht ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übernahme von mehr als einer Vertretung ist nicht zulässig.

7.1.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7.2 Vorstand

7.2.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Schatzmeister/-in

7.2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

7.2.3 Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand.

7.2.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernehmen bis zur nächsten Mitgliederversammlung die anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes.

7.2.5 Der Vorstand bildet den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jede/-r vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

7.2.6 Der Vorstand leistet seine Vorstandstätigkeit unentgeltlich.

7.2.7 Ist keine gesonderte Geschäftsführung eingerichtet, führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Über seine Vorstandsaufgaben hinausgehende Tätigkeiten können auf Honorarbasis abgerechnet werden.

7.2.8 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 3.000,00 je Rechtsgeschäft belasten, sind alle Vorstandsmitglieder einzeln berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 3.000,00 und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

7.3 Schulungsgremium

Das Gremium sorgt dafür, dass die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter auf ihre Tätigkeit fachkundig und intensiv vorbereitet werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands (DHPV).

7.4 Verwaltung

7.4.1 Zur Verwaltung des Vereins kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten, an deren Spitze eine besoldete Geschäftsführung stehen kann. Die Anstellung einer Geschäftsführung und die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 8 Satzungsänderung

- 8.1** Alle Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich eingereicht und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
- 8.2** Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie vom Vorstand einstimmig beschlossen wurde und ihr eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der Anwesenden zugestimmt hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den

Christophorus Hospiz Verein e.V.
Effenstr. 93 , 81925 München,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Festgestellt am 20. September 1991

Geändert am 29.06.1992 (§ 2 und § 10)

Geändert am 18.02.1993 (Änderung des Vereinsnamens)

Geändert am 28.4.2003 (Gesamtüberarbeitung)

Geändert am 30.03.2004 (Änderung des Vereinsnamens)

Geändert am 23.09.2009 (Aufnahme § 7.1.5 und redaktionelle Änderungen)

Geändert am 08.04.2013 (§ 2.1)